

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

Unter den Extremisten im öffentlichen Dienst könnten in Zukunft auch Republikaner auftauchen. Darin liege eine Mahnung an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über die beamtenrechtlich vorgeschriebene Zurückhaltung bei politischer Tätigkeit hinausgehe. Auch in anderen Bundesländern gebe es solche Mahnungen, etwa im Saarland. Die Zuordnung bekannter Extremisten erfolge nach den Ressorts, nicht nach ihrem jeweiligen Beruf; daran sollte nichts geändert werden. Soweit die jetzt beginnende Beobachtung der "Republikaner" zu zusätzlichen Erkenntnissen führe, fänden die Resultate, nach Ressorts getrennt, Eingang in den Verfassungsschutzbericht des Landes. - Die Frage, ob nicht die dienstliche Position des jeweiligen Beamten besondere Anforderungen an sein Urteil über das ihm Erlaubte stelle, sei uneingeschränkt zu bejahen.

Zu den Vorkommnissen in Köln anlässlich der Demonstration gegen die "Republikaner" berichtet der Staatssekretär, der auf Anforderung des Regierungspräsidenten vom Polizeipräsidenten in Köln vorgelegte Bericht widerspreche in mehreren Punkten der Fernsehberichterstattung, nach der Strafanträge und disziplinarische Maßnahmen nicht ausbleiben dürften. Der Kölner Polizeipräsident sei gebeten worden, seinen Bericht zu überprüfen. Die Polizei werde sowohl in Richtung auf die Rechtsextremisten als auch im Blick auf die linksgerichteten Demonstranten deutlich zu machen haben, daß sie zwar das Gewaltmonopol besitze, jedoch nicht verpflichtet sei, davon auch Gebrauch zu machen.

Hierzu äußert Abg. Wendzinski (SPD), die Belange eines Bürgers, dem seitens autonomer Gruppen Gewalt angetan werde, seien zu schützen, auch wenn er zu den Republikanern gehöre. Man habe es hier offenbar mit unterlassener Hilfeleistung der Polizei zu tun. - In Dortmund hätten sich vergleichbare Vorfälle ereignet. Die Presse schiebe immer neue Bilder nach, um zu beweisen, daß die Aussagen der Polizeibeamten unzutreffend seien. Es frage sich, ob dazu inzwischen Näheres bekannt sei.

StS Riotte versichert, er werde die Erörterung dieses Themas im Hauptausschuß zum Anlaß nehmen, den Regierungspräsidenten in Arnsberg zu bitten, dem Innenministerium über seine und die Erkenntnisse des Polizeipräsidenten in Dortmund zu berichten.

Zu der Abstimmung zwischen Bund und Ländern über die Beobachtungsnotwendigkeit der "Republikaner" bemerkt MD Dr. Baumann, Gespräche hierüber fänden seit langem statt. Zumindest seit ihrem Berliner Wahlerfolg stünden die "Republikaner" im Blickfeld aller Verfassungsschutzbehörden. Die Frage der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gegen diese Partei werde seit langem erörtert.

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

Eine abschließende Konferenz hierzu sei für den 4. September 1989 vorgesehen gewesen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe diese von ihm zu veranstaltende Konferenz jedoch ohne neuen Termin abgesagt, obwohl es in einem Papier zu dem Ergebnis gelangt sei, daß die "Republikaner" beobachtet werden sollten. Dieses Papier habe das BfV zurückgezogen. Keineswegs habe Nordrhein-Westfalen eine "einsame Entscheidung" getroffen. Die Amtsleiterkonferenz am 29. September 1989 habe auch das Thema der Republikaner behandelt. Eine einheitliche Meinung darüber lasse sich bei den Verfassungsschutzämtern zur Zeit wohl nicht erzielen. Das hänge möglicherweise damit zusammen, daß sich die Situation in Nordrhein-Westfalen anders darstelle als in anderen Bundesländern, vor allem in Baden-Württemberg und Bayern.

Gründe für die Beobachtungsentscheidung lägen einmal in dem in mehreren Punkten als verfassungswidrig betrachteten Programm der "Republikaner", erläutert StS Riotte. Das gelte nicht zuletzt für die Aussagen zur Presse- und Medienfreiheit sowie zur Ausländerfrage. Weitere Motive seien die personelle Zusammensetzung des Parteivorstands der "Republikaner" in Nordrhein-Westfalen sowie die zahlreichen schriftlichen und mündlichen Äußerungen und Erklärungen von Republikanern im Lande. In einem Pamphlet werde beispielsweise Ausländern die Vergasung angedroht; sein Autor, seinerzeit noch Gymnasiast, sei heute gewählter Kandidat der Republikaner.

Zu der Frage Dr. Pohls nach der Gefährlichkeit der FAP meint MD Dr. Baumann, man müsse die eindeutige verfassungsfeindliche Zielsetzung dieser Partei sehen; eine ernsthafte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung stelle die FAP aber nicht dar. Ihre verfassungswidrige Zielsetzung habe den Landtag seinerzeit veranlaßt, das Verbot der Partei zu fordern. Ein Verbotsantrag hätte beim Bundesverfassungsgericht vermutlich Erfolg gehabt. Allerdings sprächen auch Gründe gegen ein Verbot, wie sie der Bund vertrete. Hier handle es sich um eine Frage der politischen Abwägung.

Die Autonomen Gruppen, die sich nicht nur in Köln und Dortmund, sondern auch in anderen Städten des Landes gebildet hätten, seien für den Verfassungsschutz von großem Interesse, hebt Dr. Baumann hervor. Die Mitglieder dieser Gruppen seien außerordentlich individuell tätig und ließen sich daher kaum wirksam beobachten. Der Verfassungsschutz verfüge in diesem Bereich nur über Individualerkennnisse. Einzelheiten darüber sollten dem parlamentarischen Kontrollgremium vorbehalten sein, das demnächst zusammentrete.

Der Übertritt des ehemaligen BfV-Beamten Tiedtke in die DDR habe zu extremen Gefährdungen bei der Spionageabwehr geführt, insbesondere für "umgedrehte" Spione, die umgehend aus der DDR hätten

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

herausgeholt werden müssen. Diese konkrete Gefährdung sei nun überwunden. Allerdings hätten neue Methoden der Spionageabwehr entwickelt werden müssen, was längere Zeit in Anspruch nehme. Gegenwärtig habe der Verfassungsschutz auf diesem Gebiet keine Erfolge.

Zum Ideengut der Rechtsextremisten und den dagegen einzusetzenden Mitteln führt Dr. Baumann aus, die Wirksamkeit von Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich sei nicht groß. Man müsse sich schon an die in Betracht kommenden Gremien wenden, was auch geschehe. Lehrer an der höheren Polizeischule würden vom Verfassungsschutz über die Programme der betreffenden Organisationen informiert und mit den Bedenken vertraut gemacht, die hier im Blick auf die freiheitliche demokratische Grundordnung zu erheben seien.

Dr. Baumann versichert, für den Verfassungsschutz seien diejenigen Autonomen Gruppen oder auch Einzeltäter, die im politischen Kampf gewalttätig würden, von erheblichem Interesse. Die Erkenntnisse hierüber seien freilich beschränkt; sie würden im Rahmen des Möglichen vertieft.

Zu den Verbindungslinien zwischen Libanesen und Palästinensern vermag sich der Redner gegenwärtig nicht zu äußern; dabei handle es sich eher um eine Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Falls gewünscht, könnten nähere Erkundigungen eingezogen werden.

Hinsichtlich des Flugzeugattentats von Lockerbee seien Vorwürfe auch gegen Verfassungsschutzbehörden erhoben worden. Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz habe mit der Angelegenheit nichts zu tun. Das BfV weise alle Vorwürfe entschieden zurück; Präsident Boeden habe in der vergangenen Woche gute Argumente dafür vorgetragen, daß die Berichte aus Großbritannien unzutreffend seien.

Zur Ergänzung trägt LMR Dr. Möller (Innenministerium) für die Polizeiabteilung vor, in der Sache ermittle der Generalbundesanwalt, der sich dabei des Bundeskriminalamtes bediene. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen könne ein Zusammenhang zwischen dem Flugzeugabsturz und dem Auffinden eines terroristischen Unterschlupfes in Neuss nicht bestätigt werden. - Zu dem Bericht des "Spiegel-TV" in RTL plus vermag sich Dr. Möller nicht zu äußern. Die von ihm vorgetragene Erkenntnisse seien fünf Tage alt und lägen nach dem von Abg. Büssow genannten Termin. -

Zu der Frage des Abg. Wendzinski nach dem Vorfall in Dortmund könne mitgeteilt werden, daß der Begleiter des Republikaners Borchert außer Lebensgefahr sei. Die Schädigung sei durch einen Herzinfarkt eingetreten, nicht unmittelbar durch Einwirkung von

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

Steinwürfen oder die Schläge von Demonstranten. Der Betreffende solle allerdings getreten und von Steinen getroffen worden sein. Eine unterlassene Hilfeleistung der Polizei in diesem Fall lasse sich übrigens nicht bestätigen. Es habe sich um eine nicht angemeldete, spontane Demonstration gehandelt. Die Angelegenheit müsse freilich noch einmal überprüft werden.

Zur Frage des Abg. Hellwig legt Dr. Wiechert (Innenministerium) dar, die Landeszentrale für politische Bildung widme dem Problemkreis Rechtsextremismus/Republikaner im Rahmen ihrer sonstigen thematischen Schwerpunkte, die sie nicht vernachlässigen dürfe, große Aufmerksamkeit. Die Landeszentrale habe auf diesem Gebiet schon früh die Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern an den Hochschulen des Landes gesucht. Im Zusammenwirken mit den Universitäten Bielefeld und Düsseldorf seien Materialien erarbeitet, Veranstaltungen durchgeführt und Publikationen vorbereitet worden. Außerdem habe die Landeszentrale mit der Polizeischule in Münster Tagungen veranstaltet. Allerdings seien die Kapazitäten der Landeszentrale im Normalbetrieb zu begrenzt, um eine umfassende Wirkung ausüben zu können. Die über Ideologien hinausgehenden politischen Gründe, die für Zulauf zu den Republikanern sorgten, würden durch Maßnahmen der politischen Bildung nicht betroffen. Für 1990 werde die Landeszentrale ein Viertel ihrer Veranstaltungen dem Rechtsextremismus widmen.

Abg. Tschoeltsch (F.D.P.) meint, der Verfassungsschutz solle seine Tätigkeit unabhängig von Wahlergebnissen ausüben, und Abg. Büsow (SPD) bittet die Landesregierung darum, in der politischen Auseinandersetzung mit den Republikanern die Bevölkerung hinreichend über deren Wesen und Ziele zu unterrichten. Das allgemein zugängliche Informationsmaterial, auf das die Landesregierung u. a. ihre Entscheidung stütze, die "Republikaner" als Beobachtungsobjekt zu wählen, sollte dem Hauptausschuß bis Ende des Jahres in einer Dokumentation zugeleitet werden. Dadurch würden die Voraussetzungen für eine Auseinandersetzung mit dieser Partei in der Öffentlichkeit verbessert.

MD Dr. Baumann räumt ein, daß der Verfassungsschutz seine Beobachtungen unabhängig von Wahlergebnissen durchzuführen habe. Freilich hätten die "Republikaner" in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1988 fast keine Rolle gespielt. Der große "Durchbruch" mit der Folge einer negativen Bewertung der Republikaner sei durch das Wahlergebnis in Berlin eingetreten. Die höhere Aufmerksamkeit der Behörden sei demnach natürlich. Auch andere Organisationen ohne Wahlerfolge würden vom Verfassungsschutz beobachtet. - Der Anregung des Abg. Büsow, das Material dem Hauptausschuß zuzuleiten, könne entsprochen werden. Auch die zur Beobachtung der Republikaner führenden Gutachten würden dem Ausschuß übermittelt; sicherlich schon vor dem Jahresende 1989.

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

Abg. Hellwig (SPD) wünscht zu erfahren, ob es zutreffe, daß sich die Landeszentrale für politische Bildung aufgrund ihrer personellen und finanziellen Ausstattung bei zunehmender Verstärkung der Aktivitäten im rechtsradikalen Bereich nicht in der Lage sehe, eine größere Informations- und Aufklärungskampagne zu starten und das umfangreiche Material auszuwerten. - Hierauf antwortet Dr. Wiechert, die Landeszentrale setze im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen angesichts der erkennbar werdenden größeren Bedeutung des Rechtsextremismus und der zunehmenden Stärke der "Republikaner" durchaus einen Schwerpunkt ihrer Arbeit für 1990. Sollte es einen erklärten politischen Willen geben, diese Aktivitäten flächendeckend stärker weiterzuverfolgen, müßte darüber an anderer Stelle diskutiert werden.

Hiermit beendet der Vorsitzende die Aussprache über den Verfassungsschutzbericht 1988.

Zu 4: Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofsgesetz - VGHG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4419
Zuschrift 10/2953

Zu diesem Punkt begrüßt der Vorsitzende den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs NW, Dr. Dietlein, und den Ersten Vizepräsidenten des VGH, Dr. Wiesen, im Hauptausschuß.

Zur Einführung in den Gesetzentwurf der Landesregierung trägt StS Clement vor, der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster bestehe seit nunmehr 37 Jahren. Er habe sich durch seine ausgewogene Rechtsprechung hohes Ansehen erworben und vielen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten klarere Konturen verliehen. Das seine Angelegenheiten regelnde Gesetz sei seit 1952 nahezu unverändert geblieben. Mit seiner Novellierung habe sich der Hauptausschuß schon vor zehn Jahren befaßt, sie jedoch wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließen können. Mit dem Gesetzentwurf Drucksache 10/4419 greife die Landesregierung diese Überlegungen auf. Das Gesetz solle insbesondere bei den Verfahrensvorschriften modernen Erfordernissen Rechnung tragen. Dabei sei die Mehrzahl der Anregungen des VGH berücksichtigt worden. Zahlreiche Verfahrensvorschriften aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz, die sich inzwischen bewährt hätten, sowie Bestimmungen aus der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs sollten in das Gesetz aufgenommen werden. Wegen der Lesbarkeit des Gesetzes werde auf die Verweisung auf Vorschriften anderer Gesetze verzichtet.

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

Im einzelnen legt der Chef der Staatskanzlei dar, zur Klarstellung solle im Gesetzestext verankert werden, daß der Verfassungsgerichtshof neben der Nichtigkeit auch die Unvereinbarkeit einer Rechtsnorm mit der Landesverfassung feststellen könne. - Weitere Änderungen betreffen die Mitglieder des VGH: Entsprechend anderen Verfassungsgerichtsgesetzen seien für Wahlmitglieder eine untere und eine obere Altersgrenze vorgesehen. Auch Rechtsprofessoren an Gesamt- und Fachhochschulen sollten gewählt werden können. Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sollten zur Vermeidung von Interessenkollisionen künftig nicht zugleich Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sein können. Nach einer Anregung des VGH solle den Wahlmitgliedern in Zukunft Unfallfürsorge gemäß den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden.

Der Redner betont, der vorliegende Entwurf verknüpfe Bewährtes und neue Erkenntnisse. Die Landesregierung verbinde mit der vorgeschlagenen Novellierung die Erwartung, dem Verfassungsgerichtshof auch in Zukunft die bestmögliche Arbeitsgrundlage für seine Tätigkeit zu geben. - Einige darüber hinausgehende Änderungsvorstellungen seitens des Verfassungsgerichtshofs würden gleich vortragen. Zu einer offenen Diskussion darüber sei die Staatskanzlei selbstverständlich bereit.

Der Vorsitzende dankt für diese Einführung und bittet den VGH-Präsidenten, die Auffassung seines Gerichts hierzu darzulegen.

Präsident Dr. Dietlein (VGH NW) bedankt sich - zugleich namens seines Stellvertreters Dr. Wiesen - beim Hauptausschuß dafür, daß er der Bitte des Gerichts entsprochen habe, seinen Vertretern Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu dem Entwurf darzutun. Staatssekretär Clement sei darin zuzustimmen, daß die im Entwurf in Aussicht genommenen Anpassungen und Modernisierungen aus der Sicht des VGH geeignet seien, dessen Funktionstüchtigkeit zu verbessern. Der Ministerpräsident habe in seiner Einbringungsrede erwähnt, daß die Beratung mit besonderer Behutsamkeit erfolgen sollte. Was der Verfassungsgerichtshof vorzutragen beabsichtige, diene nicht dem Prestige, sondern der Praktikabilität der gesetzlichen Vorschriften.

Schon im Stadium des Referentenentwurfs habe der VGH Gelegenheit erhalten, in einem Schreiben vom 12. September 1988 an den Ministerpräsidenten seine Regelungsvorschläge zu unterbreiten. Der Entwurf habe diese Anregungen in großem Umfang berücksichtigt. Heute solle nur von den Vorschlägen die Rede sein, die in den Kabinettsentwurf nicht übernommen worden oder die bisher noch nicht zur Sprache gekommen seien. Teils handle es sich um Vorschläge des VGH in seiner Gesamtheit, teils um neue Anregungen, die das Gericht nicht mehr habe erörtern können. (Vgl. Tischvorlagen Anlagen 1 und 2 zu TOP 4, die inhaltlich mit Zuschrift 10/2953 übereinstimmen.)

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

Zu den §§ 1 (Sitz), 3 und 8

Der VGH-Präsident trägt als Vorschlag des Gerichts vor, in Abs. 1 des § 1 zu formulieren, der Verfassungsgerichtshof sei "ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes". Damit werde gegenüber dem geltenden Recht nichts Neues ausgesagt. Die Regelung sei im Bundesverfassungsgerichtsgesetz sowie in den neueren Verfassungsgerichtsgesetzen der Länder enthalten und bedeute eine Anpassung an die moderne Entwicklung. - Der Vorschlag zu § 1 Abs. 2 habe lediglich redaktionellen Charakter.

Die Regelung in Abs. 1 des § 3 sei einmalig in sämtlichen Verfassungsgerichtsgesetzen des Bundes und der Länder: Höchstalter von 60 Jahren für Wahlmitglieder. In den übrigen Gesetzen gebe es allein ein Mindestalter. Das Höchstalter spiele nur beim Eintritt in den Ruhestand eine Rolle. Deshalb sollte das 60. Lebensjahr nicht bei den Wahlvoraussetzungen des § 3 erwähnt werden, sondern in § 8 Abs. 2 Satz 1. Eine entsprechende Anregung finde sich in der Anlage 2 zu diesem Protokoll. Ausgehend von dem Gesetzentwurf bestünden im Verfassungsgerichtshof Bedenken, ob es der sozialen Wirklichkeit des öffentlichen Lebens gerecht werde, wenn man Frauen und Männer nach Vollendung des 60. Lebensjahres von der Wählbarkeit ausschließe.

Der Erste VGH-Vizepräsident, Dr. Wiesen, bittet zu überlegen, ob nach Erläuterung der einzelnen Änderungsvorschläge nicht eine Zäsur vorgenommen werden sollte, um Gelegenheit zur Erörterung der jeweiligen Anregung zu geben. - Dies führt zu einer Geschäftsordnungsdebatte, in der sich der Vorsitzende dafür ausspricht, alle Änderungsvorschläge en bloc vorzutragen, während Abg. Büsow (SPD) für eine paragraphenweise Erörterung eintritt. - Der Hauptausschuß kommt aufgrund eines Kompromißvorschlages des Vorsitzenden überein, zunächst § 1 wegen seiner generellen Bedeutung für den Gesetzentwurf auszudiskutieren.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 um einen neuen Abs. 1 bezeichnet StS Clement als den Hauptstreitpunkt. Würde man diesem Wunsch entsprechen, dann entfielen die Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten über den Verfassungsgerichtshof und damit die parlamentarische Verantwortung der Landesregierung; an deren Stelle träte eine Dienstaufsicht durch den Landtagspräsidenten. Der Sinn einer solchen Änderung sei nur schwer einsehbar. - Ferner habe der VGH des Landes keine hauptamtlichen Richter, keinen eigenen Beamtenkörper und keine eigene Geschäftseinrichtung; dies müsse bei einer sauberen, realitätsbezogenen Lösung berücksichtigt werden und würde zu einer erheblich kostspieligeren Konstruktion führen. Drittens würden hinsichtlich der Dienstaufsicht Rechtsprobleme aufgeworfen, wenn der VGH der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten unterstellt würde. Denn die Berufsrichter könnten dieser

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

Aufsicht nach dem Richtergesetz nicht unterliegen; man hätte es demnach mit einer gespaltenen Dienstaufsicht zu tun, die nicht hinnehmbar wäre. - Über die Altersgrenze - §§ 3 und 8 - ließe sich durchaus reden. Die Hinweise von Präsident Dr. Dietlein müßten ernsthaft geprüft werden.

In Erwiderung auf die Darlegungen Staatssekretär Clements trägt Vizepräsident Dr. Wiesen vor, der VGH betrachte die von ihm vorgeschlagene Formulierung des § 1 keineswegs als Streitpunkt. Das Gesetz solle keine gravierenden substantiellen Änderungen bringen, sondern durch technische Normen die Arbeit erleichtern. Wenn allerdings ein solches Gesetz schon neu gefaßt werde, sollte es auch den modernen Anforderungen entsprechend formuliert werden. Die vorgelegten Vorschläge seien unumstrittenes Gedankengut aller Verfassungs- und Verwaltungsrechtslehrer.

Im politischen Bereich werde allgemein die Ansicht vertreten, daß ein Verfassungsgerichtshof ein Verfassungsorgan des Landes sei. Die vorgeschlagene Ergänzung habe keineswegs Änderungen des Status des VGH im Auge und auch keine Neubeschreibung seiner Aufgaben, sondern bedeute lediglich eine deklaratorische Klarstellung. Ein modernes Gesetz werde nicht auf Formulierungen aus den 50er Jahren zurückgreifen. Aus der Neufassung des § 1 ergäben sich keineswegs Konsequenzen für Dienstaufsicht und Ressortierung. Das Mitschleppen antiquierter Formulierungen in einem neuen Gesetz wäre ein Schönheitsfehler. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes solle eine Definition des VGH erfolgen. Das alte Gesetz enthalte zur Organisation des Verfassungsgerichtshofs keinen Hinweis. - Bei § 1 Abs. 2 handele es sich um eine neue Deklaration.

Das Anliegen der VGH-Vertreter vermag StS Clement durchaus zu verstehen und zu billigen. Die Neufassung des § 1 könnte aber nicht nur deklaratorischen Charakter haben, sondern auch Folgerungen vor allem für die Dienstaufsicht. Es gebe kein Problem bei der Beschreibung der Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs, sondern lediglich hinsichtlich der gespaltenen Dienstaufsicht. Wäre es möglich, dies auszuräumen, würde die Problematik entschärft.

Der Vorsitzende stellt fest, im Grunde bestehe an der besonderen Position des Verfassungsgerichtshofs gegenüber den anderen Verfassungsorganen bzw. Gerichten kein ernsthafter Zweifel. Des öfteren ergäben sich die wichtigsten Grundsätze aus ungeschriebenem Recht. Entweder verzichte man auf die schriftliche Festlegung des Prinzips der Verfassungsgerichtsbarkeit, oder man schreibe es nieder. Letzteres berge die große Gefahr, daß daraus Folgerungen gezogen würden. Hiermit habe sich der Hauptausschuß noch einmal zu beschäftigen.

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

VGH-Präsident Dr. Dietlein erinnert daran, daß der Ministerpräsident in den letzten vier Jahrzehnten die Dienstaufsicht so behutsam ausgeübt habe, daß der Verfassungsgerichtshof sie nie empfunden habe. Wenn das, was im Interesse einer modernen Anpassung in den Text aufgenommen werde, mit deklaratorischer Wirkung Gesetz werde, wäre darin keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand zu sehen. Ein Prinzipienstreit an diesem Punkt sollte tunlichst vermieden werden.

Der Vorsitzende stellt fest, der Ausschuß habe den Standpunkt der Vertreter des VGH zur Kenntnis genommen und werde nunmehr zu überlegen haben, wie letztlich zu entscheiden sei. -

Zu § 6 - Vorsitz - führt Präsident Dr. Dietlein aus, der vom VGH vorgeschlagene neue Abs. 4 solle die Funktionstüchtigkeit des Verfassungsgerichtshofs gewährleisten. Danach solle der Vizepräsident des OVG den VGH-Präsidenten bei der Verfügung über die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts und bei Zustellungsanordnungen in verfassungsgerichtlichen Verfahren vertreten. Wenn der Präsident des Verfassungsgerichtshofs abwesend sei und kurzfristig eine Verhandlung des VGH anberaumt werden müßte - wie kürzlich hinsichtlich des von der CDU angekündigten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Sachen Gladbecker Untersuchungsausschuß zu erwarten -, sei es für den Vizepräsidenten mit Amtssitz in Düsseldorf sehr schwierig, die für eine solche Sitzung notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei gehe es beispielsweise um die Verfügbarkeit von Sitzungssälen und Kanzleikräften sowie um die Inanspruchnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern. Deshalb sollten technische Anordnungen über den Apparat des OVG von dessen Vizepräsident getroffen werden, der bereits Vertreter des VGH-Präsidenten im Richteramt sei. Die Vertretungsregelung solle nicht nur für Eilfälle, sondern auch für Zustellungsanordnungen in verfassungsgerichtlichen Verfahren gelten. Die Kompetenzen des Vizepräsidenten des VGH würden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. Die vorgeschlagene Regelung sei nicht neu; in der Geschäftsordnung seien bereits entsprechende Zuständigkeiten des OVG-Vizepräsidenten vorgesehen.

Aus seiner praktischen Erfahrung heraus legt Vizepräsident Dr. Wiesen dar, § 6 sei eine schlichte technische Organisationsnorm. Keineswegs werde mit der Bestimmung eine Aufwertung der Position des OVG-Vizepräsidenten beabsichtigt, der im Richteramt - nicht im Präsidentenamt, wie der Redner auf eine Zwischenfrage des Vorsitzenden hervorhebt - Stellvertreter des VGH-Präsidenten sei. Der Vizepräsident des VGH habe wegen seiner Ortsferne zu Münster Schwierigkeiten, in Eilfällen die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen beim OVG zu treffen; dies sei dessen Vizepräsidenten erheblich leichter möglich. Das erläutert Dr. Wiesen

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

anhand der Notwendigkeit eines raschen Zusammentretens des VGH anlässlich einer Entscheidung über einen mit dem Gladbecker Geiseldrama zusammenhängenden Antrag der CDU-Fraktion.

Für diese technische Notwendigkeit hat der Vorsitzende Verständnis. Es frage sich jedoch, ob es sich mit den Prinzipien der Gerichtsverfassung vereinbaren ließe, wenn jemand prozeßleitende Anordnungen treffe, der nicht Mitglied des VGH-Spruchkörpers sei. - Vizepräsident Dr. Wiesen wirft ein, der OVG-Vizepräsident sei Vertreter des Präsidenten im Richteramt. Dann sollte er auch hinsichtlich des Präsidentenamtes in einem stark begrenzten organisatorisch-technischen Bereich Vertretungsbefugnisse wahrnehmen können.

Dies bedürfe noch eingehender Prüfung, glaubt der Vorsitzende. Träte der Vertretungsfall für den OVG-Vizepräsidenten nicht ein, träte nach der Neuregelung eine Person prozeßleitende Anordnungen, die nicht Mitglied des Spruchkörpers sei. - Präsident Dr. Dietlein stellt richtig, es gehe nicht um eine prozeßleitende Anordnung - sie obläge im Verhinderungsfall des Präsidenten dem Vizepräsidenten -, sondern um technisch-organisatorische Vorbereitungen. - Der Vorsitzende meint, solche technischen Regelungen brauchten nicht unbedingt in das Gesetz aufgenommen zu werden.

Dieser Punkt schein nicht sehr problematisch zu sein, nimmt StS Clement an. Man müsse die Regelung aber im Zusammenhang mit den Wünschen des VGH zu § 7 des Gesetzes sehen, wonach der Vizepräsident des OVG gleichfalls für verhinderte Mitglieder des VGH eintreten solle. Würde diesem Anliegen entsprochen, erhielte der Berufsrichterteil des VGH-Spruchkörpers im Gegensatz zu den vom Landtag gewählten Vertretern prinzipiell eine stärkere Stellung, was dem Gruppenprinzip widerspreche. Deshalb sei der Zusammenhang zwischen den §§ 6 und 7 zu sehen. Über diese Frage werde bereits eine längere Diskussion geführt; Präsident Dr. Bischoff habe als Vorgänger Dr. Dietleins eine solche Regelung generell abgelehnt. Bei Begrenzung der Vertretung auf technische Fragen wäre die Problematik noch hinzunehmen. Anders verhalte es sich mit der Änderung des Gruppenverhältnisses durch die in § 7 vorgeschlagene Änderung.

Zu § 7 - Verhinderung - legt Präsident Dr. Dietlein dar, die technische Vertretung des Vizepräsidenten des VGH nach § 6 Abs. 4 habe mit der Regelung für § 7 Abs. 3 nichts zu tun, wonach bei Verhinderung eines Richters unter Abweichung vom Gruppenprinzip der Vizepräsident des OVG zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des VGH einspringen solle. Im ersteren Falle handle es sich nämlich um organisatorische Aufgaben des Präsidenten, im zweiten um die Besetzung der Richterbank.

Hauptausschuß
68. Sitzung

04.10.1989
hz-mm

Dr. Dietlein fährt fort, was als Abs. 3 in § 7 aufgenommen werden solle, werde bereits seit Jahrzehnten aufgrund einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung des VGH praktiziert. Der Vizepräsident des OVG habe in der Vergangenheit in vielen Fällen als Vertreter fungiert, wenn anders die Beschlußfähigkeit des VGH nicht rechtzeitig hergestellt werden können. Dies in einer Geschäftsordnungsbestimmung zu regeln, sei allerdings im Hinblick auf den gesetzlichen Richter außerordentlich problematisch. Deshalb sollte § 7 um den erwähnten Abs. 3 ergänzt werden.

Zu § 6 Abs. 4 bemerkt StS Clement, der dort vorgeschlagenen Regelung könne die Landesregierung mit der von Dr. Wiesen vorgenommenen Abgrenzung zustimmen. - Zu § 7 entspreche die im Entwurf vorgesehene Vorschrift einem Vorschlag von VGH-Präsident Dr. Bischoff. Zu § 7 Abs. 3 werde eine andere Vorgehensweise empfohlen, um das Verhältnis der Richtergruppen zueinander nicht zu tangieren: Anstelle einer Vertretung durch den OVG-Vizepräsidenten sollte festgeschrieben werden, daß der Verfassungsgerichtshof mit einem Mitglied weniger beschlußfähig sei. Diese im niedersächsischen Verfassungsgerichtsgesetz bereits enthaltene Regelung vermeide, daß eine Richtergruppe von vornherein schlechter gestellt werde; das Problem der Vermeidung der Beschlußunfähigkeit des VGH wäre damit gelöst.

Dies wäre eine alternative Regelung, räumt Präsident Dr. Dietlein ein; sie könnten an die engen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 geknüpft sein. Wenn ein Mindestquorum von sechs Richtern entscheiden könne, müsse auch geklärt werden, was bei Stimmgleichheit geschehe. § 15 BVerfGG lege in diesem Fall fest, daß ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Unvereinbarkeit mit der Verfassung abzulehnen sei. Diese Folgeänderung müßte bei Realisierung des Vorschlags der Landesregierung bedacht werden.

Zu § 7 Abs. 1 werde darum gebeten, die Worte "unbeschadet der Regelung in § 6 Absatz 2 und 3" zu streichen. Dabei gehe es um die Vertretung des Präsidenten, die in § 7 nicht berührt werde, da die Vorschrift die Vertretung im Richteramt betreffe. Der zu streichende Passus sei demnach überflüssig. - Zu Abs. 1 der Vorschrift keine weiteren Anmerkungen.

Zu § 8 (Ausscheiden, Entlassung und Entbindung) trägt Präsident Dr. Dietlein vor, die Absätze 1 und 5 der Bestimmung seien nach Ansicht des VGH entbehrlich. Präsident, Vizepräsident und ihre Stellvertreter schieden mit Ausscheiden aus ihrem Hauptamt als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus. Diese Regelung des Abs. 1 ergebe sich bereits aus § 2 Abs. 1 des Gesetzes. - Die Bedeutung des § 8 Abs. 5 sei nicht erkennbar. Die Bestimmung sei gleichfalls überflüssig, da sich die Aufgaben der Mitglieder des